

Gemeinde Aichwald

Amt/Sachgebiet: Hauptverwaltung

Aktenzeichen: 022.30

Sachbearbeiter/in: Felchle, Stefan

Vorberatung am: [Datum]

im: [Ausschuss etc.]

GRS am: 25.07.2022

Vorlage: 2022/50 GR

Anlage/n: 4

Ausscheiden von Gemeinderat Albert Kamm und Nachrücken der Ersatzbewerberin

Beschluss		
Ja	Nein	Enth.

Antrag:

1. Der Gemeinderat stellt fest, ob bei Gemeinderat Albert Kamm ein wichtiger Grund nach § 16 der Gemeindeordnung BW vorliegt.
2. Der Gemeinderat stellt fest, dass bei der nachrückenden Gemeinderätin Katrin Graf-Faiß kein Hinderungsgrund nach § 29 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg vorliegt.

Sach- und Rechtslage, Begründung:

Nachdem Gemeinderat Albert Kamm mitgeteilt hat (Anlage 1 – mail vom 17.05.2022), dass er sein Gemeinderatsmandat aus beruflichen Gründen zum 25.07.2022 niederlegen möchte, hat der Gemeinderat die Voraussetzungen zum Ausscheiden aus dem Gemeinderat bei Herr Albert Kamm entsprechend § 16, Absatz 2 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO – Anlage 2) festzustellen. Nachdem Herr Albert Kamm bereits seit 1994 Mitglied des Gemeinderats ist, kann er auch entsprechend § 16, Absatz 1 Nr. 3 (mehr als 10 Jahre Angehörigkeit im Gemeinderat) das Ausscheiden verlangen.

Gemäß § 31, Absatz 2 GemO rückt die als nächste Ersatzperson gewählte Person nach. Sollte diese aus wichtigen Gründen das Ehrenamt ablehnen rückt die dann als nächste Ersatzperson gewählte Person nach usw.

Bei der Wahl des Gemeinderates am 26. Mai 2019 wurde auf der Liste der Freien Wähler Herr Klaus Geyer als erste Ersatzperson (Anlage 3 – Wahlergebnis FW), Karsten Stolle als zweite Ersatzperson und Armin Kiesel als dritte Ersatzperson gewählt. Nachdem diese bereits bei dem Nachrücken beim Ausscheiden von Gemeinderat Hubert Kiesel im März 2022 das Ehrenamt abgelehnt haben und der Gemeinderat das Vorliegen von wichtigen Gründen zur Ablehnung des Ehrenamts festgestellt hat, würde nunmehr als nächste Ersatzperson Frau Katrin Graf-Faiß nachrücken, sollten keine Hinderungsgründe entsprechend § 29 GemO (Anlage 4) vorliegen. Die Feststellung, ob ein Hinderungsgrund gegeben ist, trifft der Gemeinderat.

Die Gemeindeverwaltung sieht bei Frau Katrin Graf-Faiß keine Hinderungsgründe.

Aichwald, den 00.00.0000